

Nummer/Kategorie

[aktuelle Version](#)

wenn der Vorschlag angenommen wird

2.2 Der Rat		
(1)	Der Attac-Rat trifft sich mindestens viermal im Jahr. Er diskutiert richtungsweisende Prozesse und notwendige weitreichende Entscheidungen zwischen den Ratschlägen. All die langfristigen Themen, für die der Ratschlag nicht die Ruhe und Kontinuität und der Koordinierungskreis nicht die Zeit bietet, sollen hier diskutiert werden. Er soll die Ideen und Vorstellungen aller Teile von Attac zusammenbringen. Der Attac-Rat dient der Beteiligung der Gruppen und Mitgliedsorganisationen verschiedener politischer Hintergründe.	Der Attac-Rat trifft sich mindestens viermal im Jahr. Er diskutiert richtungsweisende Prozesse und notwendige weitreichende Entscheidungen zwischen den Ratschlägen. All die langfristigen Themen, für die der Ratschlag nicht die Ruhe und Kontinuität und der Koordinierungskreis nicht die Zeit bietet, sollen hier diskutiert werden. Er soll die Ideen und Vorstellungen aller Teile von Attac zusammenbringen. Der Attac-Rat dient der Beteiligung der Gruppen und Mitgliedsorganisationen verschiedener politischer Hintergründe.
(2)	Der Rat ist für sich entscheidungsfähig und kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen beauftragen, z.B. zur Organisation der Ratschläge (Ratschlagsvorbereitungsgruppe) oder der Ratssitzungen (Ratsvorbereitungsgruppe).	Der Rat ist für sich entscheidungsfähig und kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen beauftragen, z.B. zur Organisation der Ratschläge (Ratschlagsvorbereitungsgruppe) oder der Ratssitzungen (Ratsvorbereitungsgruppe).
(3)	Der Attac-Rat besteht aus den Mitgliedern des Koordinierungskreises sowie aus mehr als der doppelten Zahl weiterer Mitglieder. Die Attac-Gruppen entsenden 30 weitere Mitglieder aus den fünf Attac-Regionen (Nord, Süd, Ost, West, Mitte). Die Mitgliedsorganisationen entsenden zwölf weitere Mitglieder. Ferner sollen alle bundesweiten Attac-Arbeitszusammenhänge, die durch die vorher in den Koordinierungskreis entsendeten bundesweiten Arbeitszusammenhänge noch nicht abgedeckt sind, autonom Vertreter*innen entsenden.	Der Attac-Rat besteht aus den Mitgliedern des Koordinierungskreises sowie aus mehr als der doppelten Zahl weiterer Mitglieder. Die Attac-Gruppen entsenden 30 weitere Mitglieder aus den fünf Attac-Regionen (Nord, Süd, Ost, West, Mitte). Die Mitgliedsorganisationen entsenden zwölf acht weitere Mitglieder. Ferner sollen alle bundesweiten Attac-Arbeitszusammenhänge, die durch die vorher in den Koordinierungskreis entsendeten bundesweiten Arbeitszusammenhänge noch nicht abgedeckt sind, autonom Vertreter*innen entsenden.
(4)	Ratssitzungen finden Attac-öffentlich statt. Die aktuelle Zusammensetzung und die Protokolle werden auf der Attac-Website veröffentlicht.	Ratssitzungen finden Attac-öffentlich statt. Die aktuelle Zusammensetzung und die Protokolle werden auf der Attac-Website veröffentlicht.

(5)	Kandidiert ein Ratsmitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene muss dessen Arbeit im Rat ruhen gelassen werden. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Rat zurücktreten.	Kandidiert ein Ratsmitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene muss dessen Arbeit im Rat ruhen gelassen werden. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Rat zurücktreten.
2.3 Der Koordinierungskreis		
(1)	Der Koordinierungskreis trifft sich monatlich. Er ist ein Arbeitsgremium. Er vertritt Attac im Rahmen der politischen Beschlüsse von Attac-Rat und Ratschlag nach Außen und organisiert die Durchführung bundesweiter Aktionen und den internen Kommunikationsfluss.	Der Koordinierungskreis trifft sich monatlich. Er ist ein Arbeitsgremium. Er vertritt Attac im Rahmen der politischen Beschlüsse von Attac-Rat und Ratschlag nach Außen und organisiert die Durchführung bundesweiter Aktionen und den internen Kommunikationsfluss.
(2)	Er kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen (wie z.B. die Finanz- und Büro-AGen des Koordinierungskreises) beauftragen, organisatorische und geschäftsführende Aufgaben zu übernehmen, die aber keine politisch bedeutenden Fragen klären.	Er kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen (wie z.B. die Finanz- und Büro-AGen des Koordinierungskreises) beauftragen, organisatorische und geschäftsführende Aufgaben zu übernehmen, die aber keine politisch bedeutenden Fragen klären.
(3)	Der Koordinierungskreis besteht aus bis zu 25 Mitgliedern. 14 Mitglieder entsenden die Attac-Gruppen, sechs die Mitgliedsorganisationen und drei die bundesweiten Arbeitszusammenhänge. Des Weiteren darf junges Attac zwei Mitglieder autonom entsenden.	Der Koordinierungskreis besteht aus bis zu 25 Mitgliedern. 14 Mitglieder entsenden die Attac-Gruppen, sechs -vier die Mitgliedsorganisationen und drei -vier die bundesweiten Arbeitszusammenhänge. Des Weiteren darf junges Attac zwei Mitglieder autonom entsenden.
(4)	Kandidiert ein Koordinierungskreismitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene, muss dessen Arbeit im Koordinierungskreis ruhen. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Koordinierungskreis zurücktreten.	Kandidiert ein Koordinierungskreismitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene, muss dessen Arbeit im Koordinierungskreis ruhen. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Koordinierungskreis zurücktreten.
3.2.3 Verfahren zur Wahl der Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen		

(1)	Welche Mitgliedsorganisationen in Koordinierungskreis und Rat vertreten sind, wird auf einer Versammlung der Vertreter*innen der anwesenden bundesweit arbeitenden Organisationen entschieden.	Welche Mitgliedsorganisationen in Koordinierungskreis und Rat vertreten sind, wird auf einer Versammlung der Vertreter*innen der anwesenden bundesweit arbeitenden Organisationen entschieden.
(2)	Alle Organisationen, die im Koordinierungskreis oder Rat mitarbeiten wollen, werden kurz in der Versammlung der Organisationen vorgestellt. Alle Organisationen müssen überregional tätig sein. Sie sollen benennen, welche Person sie vertreten wird. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden.	Alle Organisationen, die im Koordinierungskreis oder Rat mitarbeiten wollen, werden kurz in der Versammlung der Organisationen vorgestellt. Alle Organisationen müssen überregional tätig sein. Sie sollen benennen, welche Person sie vertreten wird. Für diese Personen gilt die übliche Quotierung. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden.
(3)	Bestimmt werden jedoch Organisationen nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig. Die gewählten Organisationen sollen eine ausgewogene Mischung ergeben. Es geht darum, die verschiedenen Teile des Bündnisses gut abzubilden.	Bestimmt werden jedoch Organisationen nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig. Die gewählten Organisationen sollen eine ausgewogene Mischung ergeben. Es geht darum, die verschiedenen Teile des Bündnisses gut abzubilden.
(4)	Wenn sich die Versammlung der Mitgliedsorganisationen nicht einigen kann, so werden die Organisationen gewählt. Die Wahl wird entsprechend dem allgemeinen Verfahren für Personenwahlen (Abschnitt 3.2.1) durchgeführt mit der Änderung, dass diese in der Versammlung der Mitgliedsorganisationen stattfinden. Wahlberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsorganisationen.	Wenn sich die Versammlung der Mitgliedsorganisationen nicht einigen kann, so werden die Organisationen gewählt. Die Wahl wird entsprechend dem allgemeinen Verfahren für Personenwahlen (Abschnitt 3.2.1) durchgeführt mit der Änderung, dass diese in der Versammlung der Mitgliedsorganisationen stattfinden. Wahlberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsorganisationen.
(5)	In den Koordinierungskreis können sechs Mitgliedsorganisationen gewählt werden und in den Rat zwölf zusätzliche.	In den Koordinierungskreis können sechs-vier Mitgliedsorganisationen gewählt werden und in den Rat zwölf-acht zusätzliche.
3.2.4	Verfahren zur Wahl der Vertreter*innen der bundesweiten Arbeitszusammenhänge	

(1)	<p>Die Bestimmung der Vertreter*innen der weiteren bundesweiten Arbeitszusammenhänge erfolgt, nachdem die Vertreter*innen der Attac-Gruppen und der Mitgliedsorganisationen bestimmt wurden. Dabei soll berücksichtigt werden, welche bundesweiten Arbeitszusammenhänge im Koordinierungskreis noch fehlen bzw. im Rat durch die vorher in den Koordinierungskreis gewählten Arbeitszusammenhänge noch nicht vertreten sind. Wenn Personen nicht explizit als Vertreter*in eines Arbeitszusammenhangs benannt sind, zählen sie nicht als dessen Vertreter*in, selbst wenn sie aktiv in dem Arbeitszusammenhang mitwirken.</p>	<p>Die Bestimmung der Vertreter*innen der weiteren bundesweiten Arbeitszusammenhänge erfolgt, nachdem die Vertreter*innen der Attac-Gruppen und der Mitgliedsorganisationen bestimmt wurden. Dabei soll berücksichtigt werden, welche bundesweiten Arbeitszusammenhänge im Koordinierungskreis noch fehlen bzw. im Rat durch die vorher in den Koordinierungskreis gewählten Arbeitszusammenhänge noch nicht vertreten sind. Wenn Personen nicht explizit als Vertreter*in eines Arbeitszusammenhangs benannt sind, zählen sie nicht als dessen Vertreter*in, selbst wenn sie aktiv in dem Arbeitszusammenhang mitwirken.</p>
(2)	<p>Die kandidierenden Arbeitszusammenhänge sollen benennen, welche Person sie im Koordinierungskreis vertreten wird. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden. Bestimmt werden jedoch Arbeitszusammenhänge, nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig.</p>	<p>Die kandidierenden Arbeitszusammenhänge sollen benennen, welche Person sie im Koordinierungskreis vertreten wird. Für diese Personen gilt die übliche Quotierung. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden. Bestimmt werden jedoch Arbeitszusammenhänge, nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig.</p>
(3)	<p>Dazu wird im Plenum eine Liste von nicht oder nicht ausreichend im Koordinierungskreis vertretenen Organisationen gesammelt. Dem Plenum bleibt nun überlassen, ob es die Auswahl der Vertreter*innen der Arbeitszusammenhänge durch eine Arbeitsgruppe vorbereiten lässt oder direkt von der Liste der kandidierenden Arbeitszusammenhänge wählt. Die Wahl der drei Plätze für den Koordinierungskreis wird durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle Delegierten.</p>	<p>Dazu wird im Plenum eine Liste von nicht oder nicht ausreichend im Koordinierungskreis vertretenen Organisationen gesammelt. Dem Plenum bleibt nun überlassen, ob es die Auswahl der Vertreter*innen der Arbeitszusammenhänge durch eine Arbeitsgruppe vorbereiten lässt oder direkt von der Liste der kandidierenden Arbeitszusammenhänge wählt. Die Wahl der drei vier Plätze für den Koordinierungskreis wird durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle Delegierten.</p>

(4)	Bundesweite Arbeitszusammenhänge, die nicht bereits im Koordinierungskreis vertreten sind, können in den Rat eine*n Vertreter*in entsenden.	Bundesweite Arbeitszusammenhänge, die nicht bereits im Koordinierungskreis vertreten sind, können in den Rat eine*n Vertreter*in entsenden.
(5)	Des Weiteren kann junges Attac zwei Personen für den Koordinierungskreis entsenden.	Des Weiteren kann junges Attac zwei Personen für den Koordinierungskreis entsenden.
(6)	Kooptation: Der Attac-Rat und der Koordinierungskreis können weitere Mitglieder mit beratender Stimme zum Attac-Rat bzw. Koordinierungskreis einladen. Kooptationen des Koordinierungskreises sind vom Attac-Rat zu bestätigen.	Kooptation: Der Attac-Rat und der Koordinierungskreis können weitere Mitglieder mit beratender Stimme zum Attac-Rat bzw. Koordinierungskreis einladen. Kooptationen des Koordinierungskreises sind vom Attac-Rat zu bestätigen.